

Die Vielfalt der Rechtsmeinungen gilt dem **Islam** als Gnade

Der Terroranschlag auf das World Trade Center am 11. September hat zum Krieg in Afghanistan geführt und die islamische Gedankenwelt in den Blickpunkt des Interesses gerückt. Buchhandlungen melden steigende Umsätze bei Werken, die über die jüngste der großen Weltreligionen informieren. Viele wollen mehr erfahren über Ethik und Politik des Islam, beschränkt sich die Kenntnis darüber doch meist auf Berichte über Delikte, die mit grausamen Strafen bedroht sind: Handabhacken für Diebstahl, Steinigung für Ehebruch, Auspeitschen für Alkoholgenuß. Am **MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT** in Freiburg untersucht **SILVIA TELLENBACH** die unterschiedlichen Rechtsordnungen islamischer Staaten. Sie arbeitet an einer Monografie, die zu einem differenzierteren Bild vom islamischen Strafrecht in der modernen Welt und seiner häufig bestrittenen Entwicklungsfähigkeit beitragen möchte als es bisher westlichen Lesern zugänglich ist.

Mitarbeiter der ausländischen Hilfsorganisation „Shelter Now“ wurden im August in Afghanistan wegen des Vorwurfs der Missionierung festgenommen und ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet. Es dauerte Wochen, bis ein Anwalt Kontakt zu ihnen aufnehmen durfte. Widersprüchliche Meldungen kursierten in der Presse, welche Strafe sie möglicherweise zu gewärtigen hätten. Von der Todesstrafe bis zur Abschiebung schien alles denkbar. Auch über Gericht und Ablauf des Verfahrens blieben viele Unklarheiten. Nur eines hörte man immer wieder: die Berufung auf islamisches Recht.

Das islamische Kernstrafrecht besteht aus den hadd-Delikten (oder im Plural hudud-Delikten), die im Prinzip mitsamt ihren Strafen im Koran festgelegt sind. Dazu zählen Diebstahl, Straßenraub, unerlaubter Geschlechtsverkehr, üble Nachrede mit dem Inhalt unerlaubten Geschlechtsverkehrs und Alkoholgenuß, nach einigen auch der Abfall vom Glauben, die so genannte Apostasie und Rebellion. Neben den hadd-Delikten stehen die qisas-Delikte, Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, die schon vor dem Islam nach dem Prinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ bestraft wurden und die im Koran auf Vorsatz-



FOTOS: DPA

taten und auf den Täter selbst – nicht mehr auf seine Sippe – beschränkt werden. Alle anderen Straftaten sollen als ta'zir-Straftaten oder Züchtigungsstraftaten von der jeweiligen Obrigkeit je nach den Bedürfnissen von Ort und Zeit bestraft werden, mit der Maßgabe, dass diese sich im Rahmen der allgemeinen islamischen Prinzipien zu halten haben. Jede dieser Gruppen hat ihre eigenen dogmatischen Regeln. Einen gleichsam vor die Klammer gezogenen allgemeinen Teil des Strafrechts, der für alle Delikte gilt, gibt es nicht.

Die Geschichte zeigt, dass sich aber schon früh in der islamischen Welt ein Strafrecht neben dem islamischen Kernstrafrecht herausbildete, das zunehmend die Grenzen

nien, zuletzt auch Afghanistan – das islamische Strafrecht wieder zur Gesetzesgrundlage machten. Dabei sind jedoch aus Libyen und Mauretania Fälle, in denen die drastischen islamischen Strafen tatsächlich angewendet wurden, bisher nicht bekannt geworden. Und manches spricht dafür, dass mit der offiziellen Wiedereinführung des islamischen Strafrechts – ebenso wie mit Entwürfen eines islamischen Strafrechts in Ägypten, die jedoch im Parlament versandt sind – letztlich von Staatsseite das Anliegen verfolgt wurde, islamistische Bewegungen abzufangen, nicht aber tatsächlich das islamische Strafrecht wieder anzuwenden.

Für das islamische Recht ist der Koran zwar die vornehmste Quelle, dem Umfang nach aber ist seine Bedeutung begrenzt. Mit dem Strafrecht befassen sich ungefähr 30 Verse. Der größte Teil des islamischen Rechts ergibt sich also aus anderen Quellen. Das ist zunächst die Überlieferung über das Handeln, Sagen und Dulden des Propheten Muhammad, die Sunna. Sehr bald nach seinem Tode setzte eine intensive Sammler-, aber auch Fälscher-tätigkeit ein, und die Prüfung der Glaubwürdigkeit einer Prophetenüberlieferung begründete eine ganze Wissenschaft. Tatsache ist aber, dass wir vom historischen Muhammad viel mehr wissen als vom historischen Jesus. Die dritte Rechtsquelle ist der Konsens der Rechtsgelehrten, wobei schon streitig geblieben ist, wie dieser Kreis zu verstehen ist. Die vierte Rechtsquelle ist für die Sunniten die Analogie, für die Schiiten der Ver-

stand. Zu diesen Hauptrechtsquellen kommen noch eine Reihe von Rechtsprinzipien und Verfahrensweisen. Bereits die Art dieser Quellen deutet darauf hin, dass sie zu höchst unterschiedlichen Interpretationen führen können.

Darüber hinaus gibt es im Islam nicht nur die Teilung in Sunniten (rund 90 Prozent der Muslime) und Schiiten, sondern innerhalb dieser Konfessionen noch verschiedene Richtungen, die so genannten Rechtsschulen. Bei diesen sind heute bei den Schiiten die „a'faritische“ Rechtsschule und bei den Sunniten die vier Rechtsschulen der Hanafiten, Schafiiten, Hanbaliten und Malekiten die bedeutendsten. Aber auch innerhalb einer Rechtsschule sind die Meinungen nicht immer gleich. Eine Instanz, die eine Frage unfehlbar und damit ein für alle Mal entscheiden könnte, gibt es nicht, auch wenn die Stellung, die Ayatollah Khomeini vor seinem Tod innehatte, von fern etwas anderes nahe zu legen scheint. Einigkeit besteht aber über ein Prophetenwort, das man mit „in der Unter-

schiedlichkeit der Meinungen liegt eine Gnade“ wiedergeben könnte.

Ein Gelehrter des islamischen Rechts muss die Rechtsquellen und den Umgang mit ihnen viele Jahre studieren, ehe er das Recht hat, eine Stellungnahme zu einer Frage des islamischen Rechts, eine Fetwa, abzugeben. Eine Fetwa ist also ein Gutachten, das ein gläubiger Muslim zu einer Frage des islamischen Rechts von dem Gelehrten erbittet, kein vollstreckbares Urteil. Wenn dem Gläubigen das Gutachten des einen Gelehrten nicht behagt, so ist er frei, einen Gelehrten zu suchen, der eine Stellungnahme abgibt, die eher nach seinem Sinn ist. Und es kann durchaus sein, dass beide Gelehrte nach bestem Wissen und Gewissen ihre Fetwa erstellen und dennoch zu entgegengesetzten Ergebnissen kommen. Bereits diese kurze Skizze zeigt, dass islamisches Recht, selbst islamisches Strafrecht, dynamischer sein kann als man gemeinhin vermutet.

Gewiss trifft es zu, dass ein Satz, der im Koran steht, als solcher ewig und unveränderlich ist und nicht von einem Gesetzgeber gestrichen werden kann, wenn er nicht mehr zeitgemäß erscheint. So heißt es in Vers 38 der 5. Sure: „Der Dieb und die Diebin, hackt ihnen die Hände ab.“ Daran ist nicht zu rütteln. Aber was ist ein Diebstahl im Sinne dieser koranischen hadd-Strafe? Hier tut sich das weite Feld von Interpretation und Auslegung auf, durch die die islamische Rechtswissenschaft bereits seit Jahrhunderten das Verständnis von Texten beeinflussen konnte.

So hat sie zum Beispiel den Begriff des Diebstahls mehr und mehr eingengt: Sicher, eine fremde, bewegliche Sache muss heimlich weggenommen worden sein. Diese Sache muss aber einen nicht geringen Mindestwert gehabt haben: Damit fallen Bagatelldiebstähle aus dem Tatbestand heraus. Die gestohlene Sache muss außerdem durch ein Behältnis, und zwar ein angemessenes, gesichert gewesen sein. Hochwertige Ware, die in einem Bazar oder einem Kaufhaus offen ausgelegt wird, erfüllt dieses Merkmal nicht. Schmuck gehört in einen Schmuckkasten, nicht in eine leicht zu öffnende Truhe. Der Dieb darf den gestohlenen Gegenstand auch nicht etwa nachträglich durch Kauf oder Schenkung erworben haben. Das sind nur einige der einschränkenden Merkmale. Insgesamt kann man jedoch sagen, dass ein Diebstahl im Sinne des Korans nur bei einer Tat vorliegt, die erhebliche kriminelle Energie erfordert. Die Diebstähle, die unter dieser Schwelle bleiben, sind aber nicht etwa erlaubt, sondern werden als ta'zir-Delikt mit leichteren Strafen, zum Beispiel Freiheitsentzug, belegt.

Aber auch heute haben sich verschiedene Möglichkeiten der Weiterentwicklung des islamischen Rechts herausgebildet. So der „talfiq“, was man mit „patchwork“ wiedergeben könnte: Für eine Rechtsmeinung ist der Ge-

lehrte nicht an eine einzige Rechtsschule gebunden, sondern er kann aus allen Rechtsschulen die Argumentationen zusammenführen, die ihm für den Fall besonders geeignet erscheinen.

Während sich die Forderungen der Fundamentalisten auf Wiedereinführung des islamischen Strafrechts meist auf wenige plakative Sätze beschränken, müssen es die Länder, die es in ihrem Recht verankert haben, tatsächlich im Alltag anwenden und sich mit Problemen des modernen Lebens auseinandersetzen. Es stellen sich Fragen, die gebieterisch eine Antwort verlangen und zwar eine praktikable – immer im Rahmen des islamischen Strafrechts. Das sei als Beispiel an den Tötungsdelikten gezeigt.

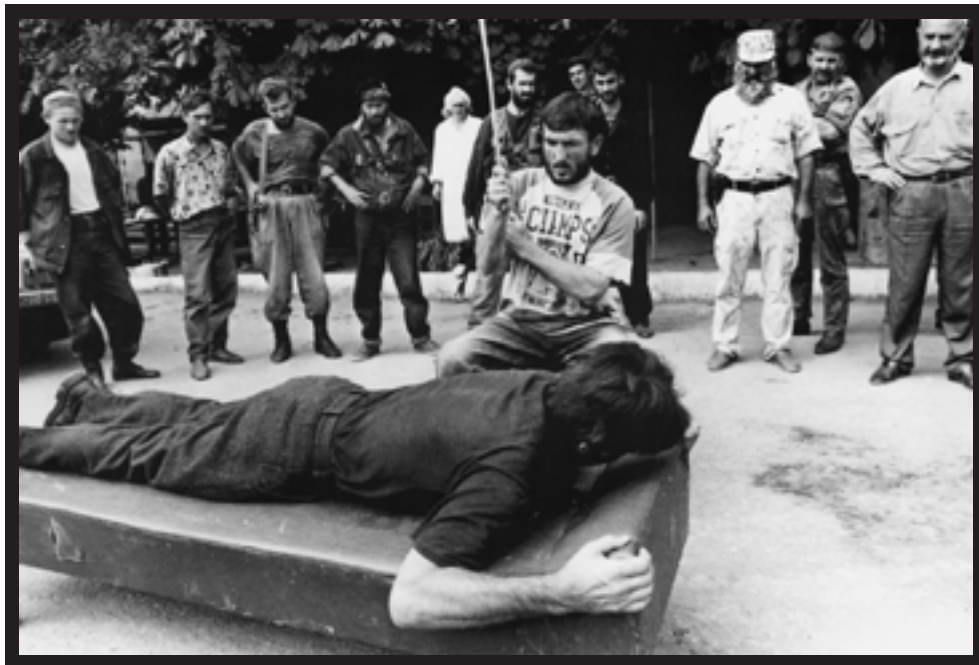
Nach dem klassischen Recht sind bei Tötungsdelikten vorsätzliche, quasivorsätzliche und fahrlässige Taten zu unterscheiden. Auf vorsätzliche Taten steht die so genannte Wiedervergeltung, die bedeutet, dass dem Täter genau das gleiche angetan wird wie dessen Opfer. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Täter und Opfer einander gleichwertig sind, insbesondere nach Geschlecht und Religion. Sonst ist nur ein Blutgeld zu zahlen. Auch in an-

„Eine Instanz, die eine Frage unfehlbar und damit ein für alle Mal entscheiden könnte, gibt es nicht.“

deren Fällen sind Täter und Bluträcher frei, sich anstelle der Vergeltung auf ein Blutgeld zu einigen, Bluträcher können aber auch verzeihen. Das Prinzip des Blutgeldes gilt auch bei quasivorsätzlichen und fahrlässigen Tötungen, auch hier können die Bluträcher aber auf einen Teil oder gar das gesamte Blutgeld verzichten.

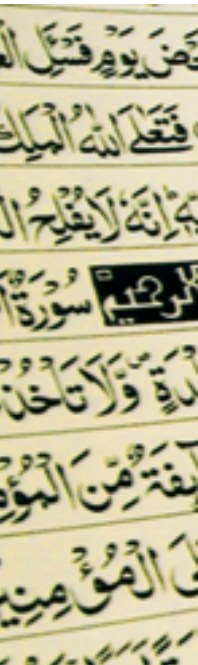
Nach diesem Modell wird also die Bestrafung einer Tötung in private Hand gelegt, der Staat ist nur insofern beteiligt, als er dem Bluträcher durch richterliches Urteil das Recht bestätigt, eine bestimmte Person als Täter anzusehen und mit ihr entsprechend zu verfahren. Das wird heute insofern als nicht mehr hinnehmbar angesehen, als es theoretisch möglich ist, dass eine Tat ungesühnt bleibt, wenn die Bluträcher verzeihen. Länder mit islamischem Strafrecht haben heute meist einen staatlichen Strafanspruch nachgeschaltet, der für den Fall eines Verzichts der Bluträcher auf die Vergeltungsstrafe oder auf eine Strafe überhaupt zur Verurteilung des Täters zu einer langen Freiheitsstrafe (nicht aber der Todesstrafe!) führt.

Auch das Erfordernis, dass Täter und Opfer gleichwertig zu sein haben, wird verschiedentlich vorsichtig aufge-weicht. Es bedeutet ursprünglich, dass ein Mann nicht wegen der Tötung einer Frau, ein Muslim nicht wegen der Tötung eines Nichtmuslim getötet werden kann und dass ein Blutgeld in diesen Fällen nur die Hälfte beträgt. Das iranische Strafrecht bleibt zwar beim Prinzip, legt aber an versteckter Stelle, aber doch ausdrücklich fest, dass es zulässig ist, für eine Frau ein Blutgeld im Verhandlungs-



der islamischen Prinzipien überschritt und eher die Staatsräson zur Richtschnur hatte. Auch lokale Rechte und Stammesrechte blieben von Bedeutung. Als seit dem 19. Jahrhundert viele muslimische Staaten unter europäischen Einfluss gerieten, übernahmen fast alle europäische Straf- und Strafprozessrechtsnormen. Das heutige Saudi-Arabien blieb eine der wenigen Regionen, wo weiterhin islamisches Strafrecht galt und im Prinzip bis heute gilt.

Nach dem Arabisch-Israelischen Krieg von 1967 (Sechstagekrieg) entstand die häufig als Re-Islamisierung bezeichnete Bewegung. Ihren Anhängern ging und geht es darum, dem Islam in Staat und Gesellschaft wieder den herrschenden Stellenwert zu verschaffen. Eine Kernforderung war darum die Wiedereinführung des islamischen Rechts. Dabei scheint gerade dem islamischen Strafrecht ein besonderer Bekanntheitswert zuzukommen. Das führte dazu, dass seit den siebziger Jahren einige Länder – vor allem Iran, Sudan, Pakistan, Jemen, Libyen und Maureta-



wege festzulegen, welches das gesetzliche Blutgeld übersteigt. Eine Obergrenze ist nicht festgelegt; es wäre also möglich, für eine getötete Frau ein höheres Blutgeld auszuhandeln als für einen getöteten Mann. Das jemenitische Strafrecht erklärt, dass Vergeltung oder Blutgeld dann geschuldet werden, wenn eine geschützte (ma'sum) Person getötet wird. An anderer Stelle wird der Geschützte definiert als ein jemenitischer Staatsangehöriger gleich welchen Glaubens und ein Muslim gleich welcher Staatsangehörigkeit. Es ist also durchaus möglich, dass ein Muslim wegen des Mordes an einem jüdischen, jemenitischen Silberschmied mit dem Tode bestraft wird.

Das Blutgeld ist bei vorsätzlicher Tat von dem Täter zu zahlen, bei quasivorsätzlicher und fahrlässiger Tat von seiner „aqila“, einem Haftungsverband der männlichen Familienangehörigen. Dieser Haftungsverband wird heute verschiedentlich über die Familien hinaus ausgeweitet: So gilt im Sudan der Autohaftpflichtversicherer ebenfalls als Mitglied der 'aqila, denn der typische Fall einer fahrlässigen Tötung ist auch in den Ländern mit islamischen Strafrecht heute der Tod bei einem Verkehrsunfall. Selbst

„Der Rückgriff auf allgemeine Prinzipien wie Gerechtigkeit oder Gemeinwohl gewinnt zunehmend an Bedeutung.“

der Arbeitgeber ist bei Arbeitsunfällen Mitglied der 'aqila. Im iranischen Strafgesetzbuch heißt es abstrakter, im Ergebnis aber ähnlich, dass Mitglied der 'aqila ist, wer eine entsprechende Haftung vertraglich übernommen hat.

Ein anderer Streitpunkt rückte in den letzten Jahren in Iran bei Körperverletzungen in den Blickpunkt, bei denen ähnlich wie bei Tötungsdelikten Vergeltungsstrafen und Blutgeldzahlungen möglich sind. Angenommen, bei einem Verkehrsunfall wird ein Mensch schwer verletzt, die Heilung dauert Monate und kostet ein Vermögen, das Geschäft des Verletzten geht derweilen ein, kurz, der materielle Schaden geht weit über das Blutgeld hinaus, das ihm nach islamischem Strafrecht zusteht: Kann er dann neben dem Blutgeld noch einen Schadenersatz verlangen? Ursprünglich sollte das Blutgeld sehr wohl eine abschließende und befriedende Regelung sein, und es ist noch nicht lange her, dass der Oberste Gerichtshof trotz des Blutgeldes einen Schadenersatzanspruch anerkannt hat.

Auch beim unerlaubten Geschlechtsverkehr werden Veränderungen in der rechtlichen Behandlung deutlich. Der Grundtatbestand ist der Geschlechtsverkehr zwischen Unverheirateten, der mit Auspeitschung bedroht ist. Der Ehebruch ist ein qualifizierendes Merkmal, das zur Strafe der Steinigung führt, und zwar gleichermaßen für Frauen und Männer – die Besserstellung des Mannes bei derartigen Delikten stammt aus dem europäischen Recht. Die Steinigungsstrafe kann aber nur verhängt werden, wenn die Tat mit den vorgeschriebenen Beweismitteln bewiesen wurde.

Diese sind klassischerweise vier Geständnisse in vier Gerichtssitzungen oder vier Zeugen, die unbescholten, muslimisch und männlich sein müssen. Besonders im sunnitischen Recht wird heute argumentiert, das Beibringen von vier Zeugen, die alle diese Voraussetzungen erfüllen, sei praktisch unmöglich. Das zeige, dass Gott von vornherein eine Anwendung dieser Strafe nicht gewollt habe, sondern sie nur gleichsam symbolisch angedroht habe.

Auch bei den Schiiten gelten Geständnis und Zeugen als Beweismittel. Darüber hinaus wird aber von einigen noch ein weiteres Beweismittel anerkannt; die Sunniten lehnen es zwar ab, es birgt aber eine gewaltige Sprengkraft für das gesamte islamische Beweissystem in sich: nämlich das Wissen des Richters ('ilm al-qadi), das er auf „allgemein üblichen“ Wegen erlangt hat. Die – allerdings noch umstrittene – Anerkennung des Wissens des Richters als Beweismittel hat teilweise an versteckter Stelle Eingang ins iranische Strafgesetzbuch gefunden und erlaubt in Iran künftig die Einbeziehung aller modernen Beweismittel von der Spurensicherung bis zum genetischen Fingerabdruck, denn der Richter kann ja dann seine Erkenntnisse über die Tat aus diesen Quellen schöpfen und sie auch offen und nachvollziehbar darlegen. Die klassischen Beweismittel Geständnis oder vier Zeugen würden damit an Bedeutung erheblich verlieren. Das sunnitische Argument, die Ehebruchvorschrift sei bedeutungslos, weil die Tat tatsächlich nicht zu beweisen sei, sticht hier nicht mehr.

Das iranische Recht hat aber auch andere Wege gesucht, die Steinigungsstrafe nicht anzuwenden und auf diese Weise zurückzudrängen. Aufbauend auf dem religiösen Gebot, eine Sünde aus Barmherzigkeit möglichst mit Schweigen zu bedecken und kein Zeugnis gegen einen Sünder abzulegen, schränkt die neue iranische Strafprozessordnung die Zulässigkeit von Ermittlungen von vornherein in derartigen Fällen stark ein.

Ein Umdenken hat sich auch bei der Apostasie, dem Abfall vom Islam, eingesetzt. Sie ist verboten. Nach klassischem Recht waren zumindest Männer mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nicht nach einer einzuräumenden Bedenkzeit zum Islam zurückfanden. Was Abfall vom Islam bedeutet, ist zwar eindeutig, wenn sich der Abtrünnige offen zu einer anderen Religion bekehrt, sonst aber schwer zu fassen. So ist abtrünnig, wer die verpflichtende Wirkung der wichtigsten Glaubensprinzipien leugnet. Welche das aber sind, ist wiederum der Interpretation offen und kann leicht zu einem politischen Missbrauch führen. Im selben Atemzug wird von Vertretern des islamischen Strafrechts aber die Gewissensfreiheit im Islam behauptet. Der Abfall vom Islam sei kein Ausdruck der Gewissensfreiheit, sondern ein hochverratsähnlicher Angriff auf die islamische Staats- und Gesellschaftsordnung. Diese Auslegung bietet aber gleichzeitig das stärkste innerislamische

Argument, um die Strafbarkeit der Apostasie zurückzudrängen: Liegt der Strafgrund in dem Angriff auf Staat und Gesellschaft des Islam, so soll der Tatbestand nur erfüllt sein, wenn die Glaubensabkehr tatsächlich dieses Rechtsgut gefährdet. Der Abfall vom Islam, dessen Folgen sich nur auf den privaten Lebensbereich des Abtrünnigen beschränken, soll demzufolge den Tatbestand nicht erfüllen; damit wäre die weitaus größte Zahl aller Fälle von Apostasie nicht mehr strafbar. Aus der Strafbarkeit des Abfalls vom Islam erklärt sich auch das Missionsverbot. Missionierung ist die Anstiftung zu einer Straftat. Da im Bereich der hadd-Delikte die Rechtsfigur der Anstiftung nicht entwickelt ist, ist sie nur über eine eigenständige Straftat, ein ta'zir-Delikt, zu erfassen.

Wie bereits erwähnt, hat bei ta'zir-Delikten die Obrigkeit eine große Freiheit. Im Idealfall ist es der gerechte und gelehrte Richter, der als Vertreter des Herrschers weiß, welches Tun wie zu bestrafen ist. In der Praxis haben heute die Staaten mit islamischem Strafrecht im Bereich der ta'zir-Straftaten sehr wohl auch niedergeschriebene Gesetze. Das Nulla-poena-sine-lege-Prinzip (also keine Strafe ohne Gesetz), wird häufig als feste Norm des islamischen Rechts postuliert und hat zum Beispiel in Iran Verfassungsrang, wo es allerdings gleichzeitig eine zweideutige Verfassungsnorm gibt, die nach einer Interpretation eine richterliche Rechtsschöpfung zuzulassen scheint. So ist bis heute ein Spannungsverhältnis zwischen den ta'zir-Straftaten und dem Nulla-poena-Satz unverkennbar.

In Iran gab es nach der islamischen Revolution starke Strömungen, die eine gesetzliche Festlegung von ta'zir-Straftaten ablehnten und dem Richter überlassen wollten. Die Gegenseite argumentierte, die Richter in Iran seien kurz nach der Revolution noch zu wenig im islamischen Recht bewandert, um danach richten zu können; man müsse ihnen daher Gesetze mit Straftatbeständen und Strafraumen an die Hand geben. Es war Khomeini, der diesen Streit entschied, indem er den Erlass eines ta'zir-Gesetzes verfügte. Die Möglichkeit der richterlichen Schöpfung von Straftatbeständen und Strafen ist aber auch in Iran noch an einer Stelle ausdrücklich verblieben: im Gesetz über die Sondergerichte für die Geistlichkeit.

Der große Spielraum bei den ta'zir-Gesetzen erklärt, warum auch in den Verfahren gegen die „Shelter Now“-Mitarbeiter solche Unsicherheit herrschte. Der religiöse Führer kann Dekrete erlassen und abändern. Dabei muss man zu den Taliban und ihrer Führung wissen, dass hinter

ihrer Interpretation des islamischen Rechts nicht die Gelehrsamkeit steht, die in den großen theologischen Hochschulen Irans, Ägyptens oder Pakistans vermittelt wird. Die afghanischen Taliban haben ihre theologische Bildung meist aus pakistanischen Lehrinrichtungen für Dorfmuftis bezogen, wo auch das islamische Recht nur noch in höchst dürftiger und vergrößerter Form gelehrt wird. Das Pashtunwali, der Ehrenkodex der Paschtunen, spielt bis heute eine weit größere Rolle im Denken der Taliban als das Wissen um das hoch entwickelte islamische Recht.

Die Bestrebungen nach einer Weiterentwicklung des islamischen Strafrechts und einer weit gehenden Neuschaffung eines islamischen Strafprozessrechts finden sich an-



derswo, vor allem in Iran. Der Rückgriff auf allgemeine Prinzipien wie Gerechtigkeit oder Gemeinwohl, die Ausarbeitung einer Lehre vom Unveränderlichen und Veränderlichen im islamischen Recht unter Heranziehung ganz neuer Gesichtspunkte gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ayatollah Khomeini, der weitaus nüchterner und pragmatischer war als im Westen oft wahrgenommen, erließ kurz vor seinem Tod eine Direktive, dass bestimmte Normen des islamischen Rechts außer Kraft gesetzt werden können, wenn es für den Bestand des islamischen Staates notwendig ist. Die Folgen dieser Direktive sind bis heute noch nicht ausgelotet. Sie scheinen aber den Weg zu einem Strafrecht zu erleichtern, das danach strebt, islamische Prinzipien unter Wahrung ihres Wesenskerns in einer Weise zu interpretieren, dass sie das für die Gestaltung des heutigen Lebens Nützliche erlauben. Eine weitere Beobachtung der Entwicklung des islamischen Strafrechts bleibt spannend.

SILVIA TELLENBACH